

Stadt Reutlingen 01 Zentrale Steuerungsunterstützung Gz.: 01-KI-jb	<b>24/007/14</b>	02.07.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>
FiWA	16.07.2024	Kenntnisnahme öffentlich
<b>Mitteilungsvorlage</b> Ausgaben für den Neuen Stadtbus – Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.02.2023		
<b>Bezugsdrucksache</b> 23/006/011		

## Sachverhalt

Die SPD-Fraktion hat in ihrer Anfrage vom 12.02.2023 um Beantwortung der acht nachstehenden Fragen gebeten:

### 1. Welche Kosten sind für den Neuen Stadtbus in den Jahren 2018 – 2022 entstanden und welche Kosten sind 2023 geplant?

Das neue Stadtbusnetz gibt es seit dem 09.09.2019. Die folgende Darstellung beinhaltet die Aufwendungen ohne Berücksichtigung erhaltener Erstattungen von Bund und Land (Lead-City-Mittel, § 15 ÖPNVG-Mittel) und der anteiligen Refinanzierung durch die weiteren Mitglieder der Gruppe von Behörden:

2019: 4.243.724 EUR  
2020: 14.290.282 EUR  
2021: 10.999.310 EUR  
2022: 10.398.325 EUR  
2023: 9.254.216 EUR<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Angaben zum Wirtschaftsjahr 2023 basieren auf dem geprüften, von den Gesellschaftern aber noch festzustellenden Jahresabschluss 2023 der RSV GmbH.

### 2. Welche Zuschüsse (Nettoressourcenbedarf) sind aus dem Stadthaushalt für den Betrieb des Stadtverkehrs gezahlt worden und welcher Zuschuss wird 2023 geplant?

Der Nettoressourcenbedarf lässt sich nur für den ÖPNV insgesamt ermitteln (Produktgruppe 5470-61). Dieser ist in den jeweiligen Jahresabschlüssen dargestellt. Daher werden für den Stadtbus hier lediglich die budgetrelevanten Aufwendungen aufgeführt.

2019: 1.333.758 EUR  
2020: 1.011.529 EUR  
2021: 3.595.277 EUR  
2022: 4.694.111 EUR  
2023: 7.587.269 EUR<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Angaben zum Wirtschaftsjahr 2023 basieren auf dem vorläufigen Rechnungsergebnis der Stadt Reutlingen und enthalten nicht mehr die ausgelaufenen Lead-City-Bundeszuschüsse.

**3. Welche Zuschüsse in welcher Höhe und aus welchem Grund hat die RSV zum Betrieb des Stadtverkehrs erhalten von a) Land b) Bund c) Landkreis und d) anderen?**

Über die Ausgleichsleistungen der Stadt Reutlingen und den weiteren Mitgliedern der Gruppe von Behörden hinaus erhält die RSV keine weiteren Zuschüsse für den Busbetrieb. In den Zahlungen der Gruppe von Behörden sind bereits die Mittel nach § 15 ÖPNVG enthalten (vgl. Ziffer 4).

**4. Die Zuweisungen des Landes zum ÖPNV des Landkreises werden im Rahmen der ÖPNV-Finanzierungsreform ab 2021 in 3 Raten aufgestockt. Welche Zuschüsse erhält die Stadt Reutlingen für den Stadtbus aus diesem Grund?**

Die Zuweisungen des Landes zum ÖPNV erhält die Stadt über den Landkreis in folgender Höhe laut § 15 ÖPNVG:

2023: 1.818.792 EUR

2022: 1.688.947 EUR

2021: 1.438.703 EUR

2020: 2.054.875 EUR

**5. Gibt es Abstimmungen mit dem Landkreis Reutlingen zur Nahverkehrsplanung?**

Bislang war das Stadtbusnetz nicht Bestandteil der Nahverkehrsplanung des Landkreises. Im Zuge einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Landkreises Reutlingen, der Stadt Reutlingen und der Gruppe von Behörden sowie der Stadt Metzingen zur Abstimmung einer ÖPNV-Finanzierung nach einheitlichen Maßstäben werden künftig Abstimmungen zur Nahverkehrsplanung erfolgen.

**6. Wie unterscheiden sich die Standards des Stadtverkehrs Reutlingen von den Standards im Landkreis, z. B. auch hinsichtlich der Bedienungshäufigkeit?**

In einer Großstadt wie Reutlingen besteht im Vergleich zu einem überwiegend ländlich geprägten Landkreis eine höhere ÖPNV-Nachfrage. Hierzu trägt der Pendel- und Schülerverkehr erheblich bei. Um der Nachfrage mit einem adäquaten Angebot begegnen zu können, fahren die Busse im Reutlinger Stadtverkehr in einer dichteren Taktfolge und über einen längeren Tageszeitraum als im Busnetz des Landkreises. Zudem sind die Vorgaben der Clean Vehicle Directive (Anteil an sauberen Fahrzeugen) verbindlich für Stadtverkehre anzuwenden, nicht jedoch für Überlandverkehre.

**7. Wie wird der Stadtbus Esslingen finanziert? Welche Zusammenarbeit gibt es bei der Finanzierung des Stadtbus Esslingen mit dem Landkreis Esslingen?**

Die Anforderungen an das Verkehrsangebot sind vertraglich zwischen der Stadt und dem Landkreis Esslingen festgelegt. Die räumliche Abdeckung, Art, Umfang und Qualität sind Bestandteil des Nahverkehrsplans des Landkreises. Die Finanzierungsvereinbarung regelt die vollständige Finanzierung des Basisangebots durch den Landkreis. Darüberhinausgehende Mehrverkehre werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Landkreis zu weiteren 50 % vom Landkreis Esslingen getragen.

**8. Der Stadtbuss Esslingen ist Teil der Nahverkehrsplanung des Landkreises Esslingen. Was müsste in Reutlingen geändert werden, damit eine Finanzierung des Neuen Stadtbusses erfolgt entsprechend der Regelung in Esslingen?**

Die Stadt Reutlingen ist hierzu im Rahmen einer Arbeitsgruppe seit verganginem Jahr mit dem Landkreis Reutlingen im Gespräch. Ziel ist es, einen Mindestbedienungsstandard für den zwischenörtlichen Verkehr unter Berücksichtigung der Kriterien des Nahverkehrsplans zu definieren, anhand dessen eine finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgen kann.

gez.

Thomas Keck  
Oberbürgermeister